



Ombudsstelle
für Studierende

Ombudsstelle für Studierende
Postadresse: Minoritenplatz 5
A-1014 Wien / Vienna
Österreich / Austria
gebührenfrei / toll free 0800-311 650
info@hochschulombudsmann.at
info@hochschulombudsfrau.at
www.hochschulombudsmann.at
www.hochschulombudsfrau.at

An das BMWFW
Abteilung IV/6
Rechtsfragen und Rechtsentwicklung
z.H. Frau Daniela Rivin

daniela.rivin@bmwfw.gv.at

cc
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 28. Oktober 2014

Stellungnahme der Ombudsstelle für Studierende zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG (do. GZ BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014)

Die Ombudsstelle für Studierende (nachfolgend: OS) im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (www.hochschulombudsmann.at bzw. www.hochschulombudsfrau.at) gibt zu oberwähntem Entwurf basierend auf den Erkenntnissen aus drei einschlägigen öffentlich zugänglichen Veranstaltungen zum Thema „Plagiat“, am 13. Oktober 2014 an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (siehe <http://www.hochschulombudsmann.at/nachlese/>), am 16. Oktober 2014 an der Universität für Musik und Darstellende Kunst Wien (siehe http://www.uniko.ac.at/wissenswertes/termine/uniko_veranstaltungen/index.php?cal_sel=2014-10) und am 20. Oktober an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (<http://www.oehweb.at/>) sowie aus eigenen Erfahrungen aus den Kontakten mit Studierenden zu ihren Anliegen (gem. § 31, Abs 1 HS-QSG 2011), mit ÖH-Vertreterinnen und –vertretern, mit autonomen Studierendenvertreterinnen und -vertretern sowie mit Universitätsorganen fristgerecht folgende Stellungnahme ab:

Das Vorhaben die Vereinbarkeit von Studium und Beruf für alle Universitätsangehörigen mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige in **§ 2, 13** explizit zu verankern wird begrüßt. Aufgrund einschlägiger ho. bekanntgewordener Anliegen sind derartige Betreuungspflichten für Studierende wiederholt als Studienzeitverzögerungsgründe aufgetreten und bedürfen in der Tat einer besseren Wahrnehmung in den einschlägigen Reglements der öffentlichen Universitäten.

Die in **§ 14 h (8)** vorgesehene Präzisierung mittels näherer Bestimmungen zur STEOP erscheint sinnvoll und ist ebenfalls zu begrüßen.

Die in **§ 19 (2a)** vorgesehenen (Straf)Bestimmungen bei Plagiaten und anderem Vortäuschen von

wissenschaftlichen Leistungen wird aus mehreren Gründen kritisch zu sehen:

Von den in Satzungen festlegbaren „Vorgangsweisen bei Plagiaten“ sollten auch Proseminar- und Seminararbeiten erfassbar sein, da allfälliges Plagiiere auch VOR Diplom- und Masterarbeiten oder Dissertationen auftreten kann.

Der „**allfällige** Ausschluss vom Studium“ relativiert diese Maßnahme.

Der Ausschluss „**von höchstens zwei Semestern**“ relativiert diese Maßnahme.

Das „**wiederholte Plagiiere**“ relativiert den Tatbestand des Plagiiere und lässt Unklarheit über das Ausmaß der Wiederholungen (und deren „amtliche“ Erfassung pro Universität respektive im Verbund aller in einer bestimmten Studienrichtung in Frage kommenden anderen Universitäten).

Zu **§ 51 (2) 31** ist anzumerken, dass der hier normierte Plagiatsbegriff **Unschärfen gegenüber der Betreuungsarbeit von studentischen Arbeiten durch Betreuende** enthält, da z.B. Theorien und Hypothesen von Betreuenden der Ausgangspunkt für solche Arbeiten sein können. Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen durch „*Ghostwriting*“ wird in **§ 51 (2) 32** zwar aufgegriffen, jedoch nicht näher definiert, welche Arten von Hilfestellungen dabei unzulässig sind.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich guter wissenschaftlicher Praxis (und damit der Vermeidung von Plagiaten) **Präventivmaßnahmen gegenüber Sanktionsmaßnahmen der Vorrang einzuräumen ist** und auf die Besonderheiten des Einzelfalles Rücksicht genommen werden muss. Über die bereits bestehenden Anti-Plagiats-Regelungen und deren (tw. extreme) Unterschiede geben mehrere parlamentarische Anfragen und deren Beantwortungen aus der XXIV. Gesetzgebungsperiode Auskunft.

Um **Ansprechpersonen bzw. Stellen vor Ort, die sich mit Plagiatsthemen befassen, flächendeckend zur Verfügung stellen zu können** (es gibt dzt. bereits einige Kommissionen / Ombudsstellen zur Wahrung der guten wissenschaftlichen Praxis an öffentlichen Universitäten sowie an vier öffentlichen Universitäten auch eigene Ombudsstellen für Studierende), sollte im **§ 14**, Qualitätsmanagement zur Qualitäts- und Leistungssicherung, wie bereits beim URÄG 2008 angedacht, die Möglichkeit zur Einrichtung (bzw. „Offizialisierung“) solcher Stellen gesetzlich erfasst werden (und auch als Thema in die nächsten Leistungsvereinbarungen aufgenommen werden).

Um eine Einführung von Studierenden in gute wissenschaftliche Praxis zu gewährleisten sollte im **§ 66 (4)** zusätzlich zu den dort angeführten Themen, über die Studienanfängerinnen und -anfänger seitens der Universitäten zu informieren sind (i.e. über die wesentlichen Bestimmungen des Universitätsrechts und des Studienförderungsrechts, die studentische Mitbestimmung in den Organen der Universität, die Rechtsgrundlagen der Frauenförderung und den gesetzlichen Diskriminierungsschutz, das Curriculum, das Qualifikationsprofil der Absolventinnen und der Absolventen, die Studieneingangsphase, das empfohlene Lehrangebot in den ersten beiden Semestern sowie insbesondere über die Zahl der Studierenden im Studium, die durchschnittliche Studiendauer, die Studienerfolgsstatistik und die Beschäftigungsstatistik) auch **explizit das Informieren über das korrekte Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten zur Verhinderung von Plagiaten sowie die Maßnahmen bei Vergehen** enthalten sein.

Der in den „Maßnahmen“ ausdrücklich hervorgehobene **Rechtsschutz bei vorübergehendem Ausschluss vom Studium und die Möglichkeit von rechtsförmlichen Verfahren** sind aus ho. Sicht aufgrund des Fristenlaufes bei derartigen Verfahren kritisch zu sehen. Aufgrund möglicher Begleiterscheinungen wie (vorübergehender) Wegfall der Studien- bzw. Familienbeihilfe, von (Auslands)Stipendien, des studentischen Versicherungsschutzes, der ÖH-Mitgliedschaft sowie der Gesamtstudiendauer bei Unterbrechung sollten andere Maßnahmen (Abmahnung, zeitlich begrenzter Ausschluss von Prüfungsantritten...) als der vorübergehende Ausschluss überlegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)
Leiter der Ombudsstelle für Studierende